

Merckwürdiges
 Kriegstage-Büchlein aus
 Einem Poeten
 arker in der Expedition
 Arzophi (C. L. Ulrich & So.)
 Breitensee 14;
 in Gräfen
 bei Herren Ch. Synderle,
 Markt- u. Friedestr. - Ecke 4;
 Brätz bei Herren L. Streifans;
 in Frankfurt a. M.
 C. L. Denke & So.

ANNAHME-BUREAU
In Berlin, Hamburg,
Wien, Nürnberg, St. Gallen,
Adolph Messe;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg,
Wien u. Brüsel;
Haasenbeck & Vogelzog
in Berlin;
A. Seelweyer, Salzburg;
in Breslau: Emil Hecht.

Mr. 797.

Berlin, 12. November. Der König

Direktor Stephan z: Berlin den. Stern zum R. Ad.-Ord. 2. Kl. mit
Eichenlaub verliehen.

Der Kaiser soll im Namen des verstorbenen Freiherrn von demselben
Schöpfer zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Konsulatpfarrers
Kasimir Adam zu Reichsfeld zum Pfarrer in Wassenheim, im
Bez. Unter-Eifel genehmigt.

Die Wahl des Gymnasial Oberlehrers Dr. Münscher in Torgau zum Prorektor am Gymnasium in Jauer ist die Bestätigung ertheilt, beim Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Montabaur die Ernennung des ord. Lehrers Dr. Wahle zum Oberlehrer genehmigt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 12. November. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Vom Handelsminister wird eine Konvention mit Russland zum Schutz der Handelsmarken vorgelegt. Der Kultusminister beantwortet hierauf die Interpellation betreffend die Ausführung der konfessionellen Gesetze dahin, daß die Erhebungen behufs Fixirung der zum Religionsfonds zu leistenden Beiträge zwar eingeleitet, wegen der Massenhaftigkeit des zu bewältigenden Materials aber noch nicht beendet seien. Die zum Religionsfonds zu leistenden Beiträge würden als Nachträge zum Budget aufgeführt werden. Bei der Weiterberathung des Aktiengesetzes wurde die Bestimmung zum Schutz der Minoritäten und wegen Vertretung der Minoritätsmitglieder im Aufsichtsrathe mit 128 gegen 92 Stimmen angenommen.

Prag, 12. November. Der Kaiser und die Kaiserin, welche gestern Abend 6 Uhr hier eintrafen und sich durch die glänzend illuminierten Straßen nach der Hofburg begaben, wurden von der Bevölkerung mit grossem Enthusiasmus begrüßt. In der Hofburg fand Empfang des Erzherzogs Ludwig Salvator, des Oberst-Landmarschalls, des Statthalters, des Landeskommendirenden und des Bürgermeisters statt. Der Kaiser drückte seine Freude aus, abermals, wenn auch nur kurze Zeit, in Prag sein zu können und erkundigte sich eingehend nach mehreren die Stadt Prag speziell berührenden Angelegenheiten, wie nach dem Fortgang der Bastei-Demolitionarbeiten und nach dem Stande der neuen städtischen Anleihe. Die Kaiserin dankte ganz besonders für den freundlichen Empfang. Die Rückreise des kaiserlichen Paars nach Kladrup erfolgte um 8 Uhr.

Paris, 12. November. In der Ecole de médecine haben gestern neue Demonstrationen der Studenten stattgefunden. Dieselben richteten sich gegen den Professor Chaussard. Die Vorlesungen sind in Folge dessen auf einen Monat suspendirt. — Das „Journal officiel“ veröffentlicht die Ernennungen von 5 Präfekten und 4 Unterpräfekten. Die bereits mehrfach erwähnte Ernennung Decrais' zum Präfekten von Nizza an Stelle Villeneuve's findet dadurch Bestätigung.

Hendaye, 12. November. Wie der Kölner Bdg. aus Hendaye vom 11. d., Nachmittags 5½ Uhr, telegraphisch gemeldet wird, hat gestern die ganze Regierungskarriere die projektierte Bewegung von Renteria nach Irun ausgeführt. General Loma, der Kommandeur des rechten Flügels, nahm die Höhen, welche die beiden wichtigsten Straßen beherrschten, mit dem Bajonnet. General Portillo, der Kommandeur des linken Flügels, marschierte über die Höhen von Zaiabel und flankirte die furchtbaren Tranchées, welche die Carlisten bei Gauzurquia in dem nach dem Bidassoa thale führenden Passe errichtet hatten. Die Carlisten zogen darauf ab, ohne weiteren Widerstand zu leisten. Das Gros der carlistischen Armee schlug die Hauptstraße nach Navarra ein. Ein Theil der Besatzungsstruppen von Irun war über Fuenterabia den von der Bdg. heranrückenden Regierungstruppen entgegenmarschiert.

London, 12. November. Der Streit der Berg- und Hüttenarbeiter in Wigan (Lancashire) ist durch die vorläufige Herabsetzung der Löhne um 10 p.C. beseitigt. Die Arbeiten werden am nächsten Freitag wieder aufgenommen.

Kopenhagen, 12. November. In der heutigen Sitzung des Folkething wurde über eine Interpellation verhandelt, welche die vom Kultusminister versetzte Zurechtweisung eines Schulchirrs betraf, der sich ungezogene Neuerungen über den König hatte zu Schulden kommen lassen. Die Linke schlug eine Tagesordnung vor, in welcher die ernsthafte Mithilfslistung des Verfahrens des Kultusministers ausgesprochen wird. Der Präsident des Ministerkonsils erklärte, daß die Annahme dieser Tagesordnung die Auflösung des Folkething zur Folge haben werde. Die Beratung wurde heute nicht beendet, sondern soll morgen fortgesetzt werden.

Washington, 12. November. Nach dem von dem Schatzdepartement erstatteten Jahresberichte betrugen im letzten Jahre die Staats-einnahmen aus Böllen 25 Millionen weniger als im Vorjahr; das Schatzdepartement schreibt diesen Ausfall den ungünstigen Börsenver-hältnissen und deren Einwirkung auf den Handelsverkehr zu. Die inneren Einnahmen hatten sich ebenfalls um 11 Millionen verringert, was aus der veränderten Gesetzgebung bezüglich der inneren Abgaben erklärt wird. In den Ausgaben war nur eine Herabminderung von

Deutscher Reichstag

१८५

9. Sitzung.
Berlin, 12. November, 1 Uhr. Am Tische des Bundesrathes der
Reichskanzler Fürst Bismarck, der vor Beginn der Sitzung den Prä-
sidenten des Hauses, die Abg. v. Bemmigen und Fürst Hohenlohe,
den Botschafter in Paris u. A. bezügt; außerdem Delbrück, v. Ka-
mese, v. Voigt-Rhetz, v. Liebe, Bergler v. Berglas u. A.

Freitag, 13. November

(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Die 1. und 2. Klasse mit ausgewählten Beispielen aus dem
Kunst-, Klassikern- und Schauspieltheater dargestellt, sind um die
Sprechtechnik gerichtet und werden für die am nächsten
Kurs stattfindende 5 Uhr erscheinende Münchner Kultus-Ausstellung
ausgeführt.

Abg. Herz, unterstützt von den Mitgliedern der Fortschrittspartei, richtet an die Vertreter der Reichsregierung, in deren Namen Präsident Delbrück zu antworten sich bereit erklärt, folgende Interpellation: Wird dem Reichstage noch in dieser Session ein Gesetzentwurf über die Bekundung des Personenstandes und die Führung der obligatorischen Binsche vorgetragen werden?

Abg. Herz, unterstützt von den Mitgliedern der Fortschrittspartei, richtet an die Vertreter der Reichsregierung, in deren Namen Präsident Delbrück zu antworten sich bereit erklärt, folgende Interpellation: Wird dem Reichstage noch in dieser Session ein Gesetzentwurf über die Bekundung des Personenstandes und die Führung der obligatorischen Binsche vorgetragen werden?

nahme der Naturalleistungen für das ganze Reich einheitlich geregelt werde. Zunächst ist allerdings der Zustand, den dieses Gesetz in Aussicht nimmt, nur ein unvollkommener, insofern nämlich in Bayern und Württemberg die landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen bleiben sollen. Die Verhandlungen mit den beiden genannten Bundesstaaten sind schon im Gange, und in Betreff Württembergs ist auch dem Bundesrathe schon eine Vorlage unterbreitet worden. In den Vordergrund der öffentlichen Besprechung ist aber ein anderer Punkt getreten, nämlich die bisherige ungereichende Vergütigung der Leistungen. Die umfangreichen und schwierigen Verhandlungen über diesen Punkt haben aber noch nicht zur Aufstellung eines Gesetzentwurfes gefördert werden können. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich in Bezug der Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht unerlässliche Maß. Eine Ausdehnung der bestehenden Verpflichtung ist nur mit Bezug auf die Leistungen für die Marine ins Auge gefaßt, die früher der Natur der Verhältnisse nach nicht geregelt waren.

Abg. v. Winter beantragt die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen; denn die scheinbar einfachen Grundsätze, welche in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes niedergelegt sind, können nur dann recht gewürdigt werden, wenn man ihre Ausführung in allen Details über sieht. Wenn ich Ihnen nun mittheile, daß ein zum Handgebrauch angefertigter Auszug aller Bestimmungen über Vorspann 83 Seiten füllt, so werden Sie einsehen, daß die Sache nicht so leicht ist, als sie erscheint. Es ist dankbar anzuerkennen, daß das Gesetz vorgelegt ist, um die gegenwärtigen Bestimmungen zu beseitigen und eine Beschränkung auf das nöthige Maß einzuführen. Wenn man bei den im Jahre 1810 festgestellten Sätzen bis jetzt immer noch stehen geblieben, so ist es ganz natürlich, daß man hinter den berechtigten Ansprüchen auf Vergütung zurückbleiben ist. Es wird der Kommission überlassen werden müssen, die im Gesetze aufgeführten Sätze zu prüfen. Der Hauptmangel des Gesetzes besteht darin, daß überhaupt noch Naturalleistungen für die Armee im Frieden gefordert werden. Wenn nun auch bis zu einem gewissen Grade davon nicht wird abgesehen werden können, so wird es sich doch fragen, ob dieselben nicht eine noch größere Einschränkung zu erfahren haben, als dies in der Vorlage geschieht ist. Besonders wäre es zu wünschen, daß dem Gesetz in einem Anhange beigefügt würde, was denn den Truppen eigentlich zu fordern zusteht, denn es besteht eine große Neigung zu Mehrforderungen bei den requirirenden Truppenabtheilungen. Die hauptsächliche Leistung in der Vorspann. Es wäre zu wünschen, daß die Militärverwaltung sich gleich direkt an den Gestellungs pflichtigen wendet, als daß sie sich, wie früher an den Gemeindevorstand wendete. Wenn z. B. eine Truppenabtheilung von Danzig nach Weichselmünde geht, um die dortige Besatzung abzuüben, so schreibt die Garnisonverwaltung, statt gleich einen Fuhrmann zum Gedrängtransport zu requiriren, erst an den Magistrat, der dann Fuhrwerk stellen muß. (Heiterkeit.) Bis jetzt hatte das einen Sinn; die Garnisonverwaltung zahlte nämlich eine Entschädigung von 20 Sgr., während der Magistrat dem Fuhrmann 3 bis 4 Thlr. zahlen mußte. Wenn aber künftig eine volle Vergütung gezahlt werden soll, so ist es doch viel besser, wenn sich die Militärverwaltung direkt an einen Fuhrmann wendete. Von der Gestellung von Reitpferden sehe ich meinerseits vollständig ab; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Leistung bald aus dem Gesetz verschwinden wird. Denn ich halte diese Gestellung für eine Thierquälerei für Pferde und Menschen. (Heiterkeit.) Ich bedaure sowohl den armen Gaul, der als Reitpferd dienen soll, als auch den unglücklichen Zahlmeister und den Arzt, der auf diesem Gaul reiten soll, zumal wenn er sich mit dem Sattel- und Baumzeug beginnen soll, welches der Pferdebesitzer ihm liefert. Es wäre doch zu bedenken, ob die Herren, für welche diese Reitpferde gestellt werden, dahin rechnen, ich die Aerzte, Auditeure, Prediger u. s. w. nicht lieber fahren. Falls es im Interesse des Dienstes wünschenswerth wäre, die Zahlmeister herzu zu machen, so sollten ihnen die Pferde von der Militärverwaltung geliefert werden. Für die Männeröver sollte die Militärverwaltung nicht anders gestellt sein, als jede Zivilverwaltung an die ja auch zeitweise große Ansprüche gemacht werden. Die Stadt Berlin z. B. unterhält einen Fuhrpark für ihre Straßen-Reinigung, der sich nur auf das unabdinglich notwendige Maß beschränkt. Treten nun unerwartete Ereignisse ein, z. B. ein plötzliches Schneeschmelzen, so muß die Stadt sich miethsweise Fuhrwerke zu verschaffen suchen. Warum kann denn die Intendantur nicht versuchen im Wege der Entreprise sich Wagen zu verschaffen? Die Last der Männeröver trifft das ganze Jahr sehr ungleich und zwar sind diese Nachtheile nicht immer mit Geld zu entschädigen. Gewöhnlich treffen die Männeröver in die Zeit der Herbstaussaat, von welcher oft der Extrakt der ganzen nächstjährigen Ernte abhängt, je nachdem die Aussaat 8 Tage früher oder später erfolgt. Die Kommission wird wesentlich darauf zu sehen haben, ob sich in dieser Beziehung nicht ein Wissenschaftliches fürzen liege an den Ansprüchen auf Naturalleistungen. Weshalb wegen der Marine eine ganz neue Belastung eingeführt werden soll, ist nicht einzusehen. Die Marine ist bis jetzt stets im Stande gewesen, ihre Schiffe selbst mit Proviant, Inventar, Kohlen u. s. w. zu versehen, worum soll sie es nicht ferner auch können? Es möchte überhaupt in Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht möglich wäre, alle Bestimmungen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht in einem Gesetze zusammenzustellen.

Abg. Günther (Sachsen): Wenn ich auch mit Befriedigung anerkennen muß, daß das Gesetz für die zu Naturalleistungen verpflichteten Kreise manche Erleichterungen erhält, so halte ich dennoch die Vorlage noch für sehr Verbesserungsbedürftig und schließe mich daher dem Antrage des Vorredners auf kommissarische Verathung derselben an. Insbesondere ist die dem Vorwannpflichtigen zustehende Entschädigung viel zu sehr in den guten Willen der requirirenden Militärbehörde gestellt. Wenn man hier den Geschäftsräten auf den ihm immer offen stehenden Weg der civilen Schadensverschäfflager verweist, so muß ich doch dem entgegenhalten, daß dieser Weg ein weitläufiger, unsicherer und kostspieliger ist. Dem § 5 der Vorlage gegenüüber, nach welchem die Naturalverpflegung nur für die auf Märchen befindlichen Truppenteile geördert wird, muß ich konstatiren, daß in einem großen Theile von Deutschland die Naturalverpflegung auch für die im Kantonement befindliche bewaffnete Macht geleistet werden muß. In § 10 wird ferner Bezug genommen auf den § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Ich wünschte, wie der Vorredner, statt dessen den Wortlaut dieses Paragraphen, so weit er hier auftrifft, reproduziert zu sehen, schon hauptsächlich darum, weil nicht alle Bestimmungen der allegirten Stelle hierher gehören. Der § 11 endlich stellt an den Grundbesitzer eine außerordentlich harte Zumuthung, insofern er gestatten muß, daß auf seinem Grund und Boden manövriert und exercirt werde. Ich halte das in dieser Ausdehnung für ungerechtfertigt, wenn ich auch angeben will, daß bei Übungen im Vorpostendienst das Betreten fremden Terrains nicht zu vermeiden sein wird. Gerade diesen Paragraphen möchten ich einer genauen Prüfung

unterworfen seien und empfehle Ihnen deshalb nochmals die Überweisung der Vorlage an eine Kommission.

Abg. v. Sauten (Tarpuschen): Der Gesetzentwurf mit seinen vielen Verweisungen auf ältere Gesetze macht einen durchaus unangenehmen Eindruck. Man hätte mit wenig Mühe diese Bestimmungen in das neue Gesetz hineinschreiben können und dasselbe hätte dadurch ungemein an Klarheit gewonnen. Dann sehe ich auch nicht ein, warum man nicht mit der Vorlage gewarnt hat, bis es möglich gewesen wäre, die Quartier- und Naturalleistungs-pflicht einheitlich für das ganze Reich zu regeln. In den Motiven heißt es, daß bei Feststellung des Entwurfs von dem Grundsatz ausgegangen werden sei, die Verpflichtung zu Naturaleistungen auf das im Interesse der Erhaltung und Ausbildung der bewaffneten Wehr unerlässliche Maß zu beschränken. Hiermit scheint die bisher übliche Art der Abbildung der Remonten durch Detachements nicht vereinbar zu sein. Der Transport der Pferde nimmt jetzt 4—5 Monate in Anspruch, während er durch die Eisenbahn in zwei Tagen besorgt sein würde. Auch eine Anfrage, die ich vor einigen Jahren deshalb an die Militärverwaltung richtete, wurde mir der Bescheid, daß die jungen Pferde erstlich auf dem Marsch bereits einigermaßen eingerichtet würden und daß dieses Verfahren dem Fußfuß erheblich billiger zu stehen käme. Selbst wenn dem so wäre, so steht aber die Ersparnis in keinem Verhältnisse mit der Belastung, welche der Transport der betreffenden Gegenstand verursacht und besonders mit der Gefahr, welche durch die Möglichkeit der Verkleppung ansteckender Krankheiten entsteht. Einige der Strafen, welche regelmäßig von den Remontedetachements benutzt werden, sind unter dem Namen „Roststrafen“ sprichwörtlich geworden, weil es dort gar nicht mehr möglich ist, die Rostkantbeit zu vertilgen. Ich würde mich freuen, hierüber vom Tische des Bundesrathes eine beruhigende Auskunft zu erhalten. Ich möchte endlich vorschlagen, die Kommission, welche sich mit der Beratung der Vorlage beschäftigen soll, in Stärke von 14 Mitgliedern zu wählen, und will diese erfüllen, besonders die Entschädigungsansprüche für die Stellung von Zugtieren möglichst zu präzisieren, da der Weg der Zivilisierung wegen der Unregelmäßigkeit des bürgerlichen Rechtes mir nicht empfehlenswert erscheint.

Abg. Frankenburger: Ich muß anerkennen, daß bei uns in Bayern seitens der Militärverwaltung die Eisenbahnen so oft als dies irgend möglich benutzt werden, daß man auch, so lange als thunlich, dagegen Mannschaften und Pferde in Gaftbößen unterbringt und nur im Notfalle Bürgerquartiere in Anspruch nimmt. (Hört! hört!) Trotzdem spreche ich den Wunsch aus, daß es auf dem Wege dieses Gesetzes möglich sein möge, einheitliches Recht für Deutschland bezüglich dieser ganzen Materie zu schaffen. Ich hoffe deshalb, daß es der Kommission gelingen werde, das Gesetz des norddeutschen Bundes über die Quartierleistungs-Pflicht, das so schon in Württemberg gilt, in diesen Entwurf mitsaufnehmen. Die bloße Verweisung darauf scheint mir bei einem Gesetze nicht hinreichend, das nicht nur für einfache Bürger gemacht ist, sondern auch von solchen, beispielsweise von den Gemeindeworthebern gehandhabt werden soll.

Bundesbevollmächtigter General-Major v. Voigt-Rheis: Ich habe dem Abg. v. Sauten auf seine Auffrage zu erwidern, daß bei dem bisher üblichen Verfahren des Remontetransportes keineswegs der Zweck, die Pferde früher einzumarschieren, sondern lediglich finanzielle Rücksichten maßgebend sind. Werden Reservemannschaften per Bahn transportiert, so werden sie früher entlassen und kommen aus der Verpflegung; Pferde aber, die per Bahn transportiert werden, kommen in die Verpflegung und darin liegt der bedeutende Mehraufwand für die Militärverwaltung, die sonst gern alles thun würde, ihre Transporte der Gefahr der Infizierung zu entziehen. Im Etat von 1875 ist in dieser Beziehung bereits ein bemerkenswerther Fortschritt angebracht. — Das vorliegende Gesetz soll nicht blos für die Übungen in Friedenszeiten, sondern überhaupt überall da maßgebend sein, wo Kriegsleistungen nicht erfordert werden können, z. B. bei Grenzpostenstellungen und ähnlichen Bewegungen. Ich gehe heute in die Details der Vorlage absichtlich nicht ein, bin aber bereit, in der Kommission jede Auskunft zu ertheilen, und zweifele nicht, daß es mir dort gelingen wird, das Gesetz, welches im wohlverstandenen Interesse des Publikums die Vorspannpflicht erleichtert, das Betreten der Übungsfelder und die Fourageregelungen beschränkt, in günstigerem Lichte als heute erscheinen zu lassen.

Abg. Grumbrecht: Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in den Entschädigungen. Die meisten Leistungen kann die Militärverwaltung nicht entbehren; sie muß aber gezwungen werden, sie ordentlich zu bezahlen und müssen in dieser Beziehung präzisere Bestimmungen getroffen werden, als der Entwurf auffordert. Andererseits enthält er erhebliche Verbesserungen, daher ich die Kommission im Voraus bitte, nicht durch in groÙe Aufsätze das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern. Wünschenswerth wäre es, die Bestimmungen über die Quartierleistungen ebenfalls in dieses Gesetz aufzunehmen und die ganze Materie einheitlich zu ordnen.

Abg. v. Hoyerbeck: Die ungleichmäßige Belastung einzelner Landesteile durch die Transporte der Remonten ist vom Tische des Bundesraths aus eben so wenig gelegen worden, wie die Thatsache, daß durch solche Transporte nicht selten ansteckende Krankheiten verbreitet werden. Nur wird behauptet, daß die Remonten deshalb nicht per Eisenbahn befördert würden, weil das zu teuer sei. Dies ist um so auffällender, als die Remontedepots zum großen Theil an der Eisenbahn liegen. Solche Remonten machen täglich etwa zwei Meilen und rufen am dritten Tage gänzlich, der Transport dauert also sehr lange. Man wird daher nothwendigerweise an Mittel zur Abhilfe denken müssen.

Damit schließt die erste Beratung und wird der Gesetzentwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen.

Alsdann genehmigt das Haus ohne Diskussion den Antrag des Abg. Dr. Bock: „Der Reichstag wolle beschließen: 1. auf Grund des Artikels 31 der Reichs-Verfassung zu verlangen, daß das bei dem königlichen Appellations-Gericht zu Hamm gegen den Abgeordneten Franz von Wittenberg wider die öffentliche Ordnung anhängige Strafverfahren, in welchem am 1. Dezember d. J. Termin ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nötige zu veranlassen.“

Als letzter Gegenstand steht die erste und zweite Beratung der Verordnung betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen auf der Tagesordnung. Der Präsident erklärt diese Verordnung nicht nach § 21 der Geschäftsvorschrift (Anträge, welche keine Gesetzwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung), sondern im gewöhnlichen Wege in drei Lesungen behandeln zu wollen, worauf Abg. B. v. Indt. h. vorst frägt, ob auch Amendements, nicht zum Zweck der Ablehnung der Vorlage, sondern Veränderung ihres Inhalts, gestellt werden könnten. Hierauf erklärt der Präsident, daß die in Rede stehende Verordnung auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werde. Durch Annahme von Amendements, der an und für sich nichts entgegenstehe, werde die Verordnung nicht bestimmt, sondern nur an ihre Stelle vom Reichstage ein neuer Gesetzentwurf gelegt.

Abg. Lasker beruft sich zu Gunsten des vom Präsidenten eingeschlagenen Verfahrens auf § 23 der Geschäftsvorschrift, nach welchem Anträge des Bundesraths, auch wenn sie Gesetzwürfe nicht enthalten, in drei Lesungen zu behandeln sind, und auf die analoge Praxis im preußischen Abgeordnetenhaus. An die letztere will sich Abgeordnet. Windhorst im Reichstage, der seine eigene Geschäftsvorschrift vom Abg. Lasker erhalten hat, stößt allerdings nicht erinnern lassen.

Das Haus tritt also in die erste Beratung der Verordnung ein, welche lautet:

§ 1. Die Frist des § 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung und des § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache, kann für Advokaten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Reichskanzler verlängert werden.

§ 2. Die in § 15 Absatz 1 des erstgenannten Gesetzes enthaltenen

Bestimmungen über Verhandlungen und Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher können auf einzelne Gemeinden mit überwiegend französisch redender Bevölkerung, welche außerhalb der dafelbst genannten Friedensgerichtsbezirke liegen, durch den Reichskanzler ausgedehnt werden. Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 außer Wirksamkeit treten, wird für die betreffenden Friedensgerichtsbezirke und Gemeinden, oder auch für einzelne derselben, durch den Reichskanzler festgesetzt.

Abg. Guerber (Elsaß) während er sich auf die Tribüne begibt, ruft eine Stimme rechts: „Fröhlich auf zum fröhlichen Tagen!“ Nicht fröhlich auf zum fröhlichen Tagen wollte ich sprechen. Ich bin in der angenehmen Lage, heute an dem Tage, wo der Herr Reichskanzler zum ersten Male wieder nach langem Unwohlsein uns mit seiner angenehmen Gegenwart beeckt hat, ihm von Herzen zu danken für die Vorlage, die da eingebracht worden ist, und ich empfehle dieselbe von ganzem Herzen allen Herren dieses Hauses. Ich erblicke in derselben ein Einlenken in eine Bahn, die nur zum Weftern und zum Heil führen kann, denn sie nimmt Rücksicht auf die Lage, in welcher wir uns befinden, und sie erlaubt uns eine Erinnerung aus alten Tagen — noch hier und da ein Bischof Französisch zu sprechen, vor Leuten, die nichts anderes als die französische Sprache verstehen. (Heiterkeit.) In ganz Lothringen nämlich vertreten die Parteien, die vor Gericht erscheinen, kein Deutsch, mit Ausnahme des deutschen Theils, welche wir Deutschen Lothringen nennen, und im Elsaß können die Advokaten durchaus nicht in deutscher Sprache plaudiren, weil sie es eben in französischer gelernt und lange Jahre hindurch gelüft haben. Bei beweisen ist auch, daß die Gezeitengebund, nach welcher jetzt noch die Debatten vor den Tribunalen geführt werden, meistens französisch sind, so daß einerseits die Zeugen, andererseits die Advokaten nur in französischer Sprache die Verhandlungen führen können. Ich bin der Überzeugung, daß die deutschen Richter, die bei uns eingewandert sind, auch soweit mit der französischen Sprache vertraut sind, daß sie nach Verhandlungen in französischer Sprache ganz gut Recht sprechen können, zumal sie sich immer oder fast immer auf französisches Recht zu berufen haben. Wir sind deshalb mit der Vorlage durchaus einverstanden und nehmen sie dankend an. Nur eine Bemerkung möchte ich beifügen; ein Bisschen Salz wird ja nicht schaden bei dem Braten! (Heiterkeit.) Die Motive stellen die Sache faktulativ als in der Hand des Reichskanzlers liegend hin. Das heißt: es ist ausschließlich in die Hände des Reichskanzlers gegeben, den Termin dieser Verlängerung des Gebrauchs der französischen Sprache festzustellen. Ich weiß nicht, ob ich eine richtige Idee von konstitutioneller Verfassung habe, aber ich glaube, daß wir doch unter einer konstitut. Verfassung stehen, so müßt e ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht ganz und gar der Entscheidung des Herrn Reichskanzlers überlassen werden, sondern dem Reichstag, dem es ja zusteht, Alles, was in der Gesetzgebung abgeändert werden soll, abzuändern, diese Sorge und dieses Recht zustehen. Ich hätte deshalb gewünscht, daß die Fixierung des Termins oder die Verlängerung desselben lediglich in die Hände des Reichstags gegeben werden wäre. Ich behalte mir vor, wenn wir in die ferneren Beratungen treten, einen Antrag in dem Sinne zu stellen. Ich gedenke zu beantragen, daß der Reichstag den Termin fixire resp. denselben auf 5 Jahre hinaus verlängern möge. Sollten sich nach Ablauf dieser Frist die Dinge bis so weit verändert haben, daß das Publikum der deutschen Sprache allgemein mächtig wäre, daß die Verhandlungen in der deutschen Sprache geführt werden könnten, nun, dann bleibt es ja dem Reichstag unbekommen, entweder den bestimmten Termin einzuhalten oder, wenn anders, denselben weiter zu verlängern. Das wäre es, meine Herren, was ich über den Antrag zu sagen hatte. Ich knüpfte daran noch einen Wunsch, nämlich, daß auf allen Gebieten der Verwaltung des Reichslandes der Geist der Schonung und des Wohlwollens, der aus diesem Antrage hervorleuchtet, in Elsaß-Lothringen zur Geltung kommen möge. Ich gebe Ihnen die Versicherung im Namen des Reichslandes, daß wenn auch in Folge dessen die französische Sprache in Nutzung bleiben wird, doch die Gefühle — ich will den Ausdruck gerade gebrauchen — der Antipathie, die durch manche Maßregeln hervorgerufen worden sind, eher schwinden werden. Wenn auch allzuscharrt eingestritten wird mit Maßregeln, die uns vielleicht verlegt, aber auch in die Verhandlungen und den Gang der Geschäfte vielfach störend eingegriffen haben, wie müßte das nicht viel böses Blut abgeschlagen haben? Ich meine, die Verwaltung müßte verfahren, wie die liebe Sonne, die nicht braust wie der rauhe Nordwind, sondern langsam den Eislauf schmilzt. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

Kommarius Geh. Rath Herzog: Ich kann dem Herrn Redner nur dankbar sein für die Auffassung der Gesetzesvorlage, der er Ausdruck gegeben hat; er darf sich aber auch versichern halten, daß der Schrift, den er als einen ersten bezeichnet hat, in der That nicht blos ein solcher ist und daß ihm gern andere folgen werden, sowie t die Reichsregierung ihrerseits darauf rechnen darf, bereits Entgegenkommen in Elsaß-Lothringen zu finden. Die Sorge, die er ausgesprochen hat, als sei die Handhabung des Gesetzes in die Willkür des Reichskanzlers gelegt und damit nicht die Sicherheit gegeben, die er beansprucht zu müssen glaubt, ist, glaube ich, unbegründet. Ich verstehe seinen Wunsch, statt der faktulativen Fassung des Gesetzes eine imperative zu geben und die Entscheidung, wie lange der Gebrauch der französischen Sprache in den hier angegebenen Beziehungen noch beibehalten werden dürfe, dem Reichstage vorzuhaben, nicht in Bezug auf die Bestimmung des ersten Paragraphen, der ja nur für einzelne Personen die Fakultät, der Sprache sich weiter zu bedienen, gewährt, sondern in Bezug auf § 2 im Zusammenhang mit § 15 des zu Grunde liegenden Gesetzes, der davon zu geben, eine Erörterung des Gesetzes über die Einführung der Gerichtssprache dahin zu geben, daß der Reichskanzler bestimmten soll, wann die Fakultät aufhört. Es ist bei Ausführung des Gesetzes über den Gebrauch der Geschäftssprache mit der äußersten Rücksicht bisher vorgegangen, und es wird dies auch ferner der Fall sein. Die Deutschen sind keine Nation, die die Bietsprachigkeit lassen und dem Gebrauche der Sprache grundsätzlich entgegentreten. Wir haben in Elsaß-Lothringen, so weit es irgend möglich war, sowohl für die Geschäftssprache der Verwaltungsbürokratie als der Gerichte, die äußerste Grenze gezogen; es wird aber kaum durchführbar sein, und diese Schwierigkeit ist der Grund, der hier vorgeschlagenen Bestimmungen. In jedem einzelnen Falle und für jede einzelne Gemeinde, wo eine Änderung nunmehr eintreten soll, den Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, wird schwerlich angehen, es wird auch der Reichstag schwerlich in der Lage sein, ein Urteil zu fällen, ob in dem einen Falle die Verbältigung so weit reif geworden seien, um grundsätzlich und prinzipiell für die in Rede stehenden Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher an Stelle der französischen die deutsche Sprache zu setzen und ich glaube, daß der Herr Reichskanzler wohl das Vertrauen in Anspruch nehmen darf, daß er mit Schönung und völliger Verständigung der obwaltenden Verbältigungen die Entscheidung treffen und bitte Sie meiwerfts, ihm dies Vertrauen durch die Genehmigung des § 2, so wie er vorliegt, zu beweisen.

Damit schließt die erste Beratung und wird die Verordnung auch in zweiter genehmigt. Damit ist die heutige Tagesordnung eröffnet. Schluss 3½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 1 Uhr. 2. Beratung des Gesetzentwurfs betreffend den Konsens- und den Beratung des Gesetzentwurfs; 1. Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Steuerfreiheit des Reichseincommens. Auf Montag ist die erste Beratung des Bankgesetzes angesetzt.

Parlamentarische Nachrichten.

* Die Deutsche Reichspartei hat sich konstituiert, und die Herren Fürst v. Hohenlohe-Langenburg, Dr. Lucas (Erfurt), Graf Stolberg-Wernigerode und Dr. Schwarze zu Mitgliedern des Vorstandes, die Herren Graf Frankenberg und Dr. Thielo zu Schriftführern gewählt. — Der Abg. Dr. Friedenthal ist in Folge seiner Ernennung zum Staatsminister aus der Fraktion der Deutschen Reichspartei ausgeschieden.

Erbchaftsstenerämter und Standesämter.

Mit dem 1. Okt. ist die Verpflichtung zur Einreichung der Todtenlisten von den kirchlichen Behörden auf die Standesämter übergegangen und haben diese allvierteljährlich diese Listen den neu errichteten Erbchaftsstenerätern befreit, die etwaigen Erbchaftsregulierungen einzufinden. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen für die Aufstellung dieser Todtenlisten wird sowohl für die Standesbeamten selbst als für das bei der Entrichtung der Erbchaftssteuer beteiligte Publikum von Interesse sein.

1. Die Standesbeamten sind verpflichtet, den zuständigen Erbchaftsstenerätern vierteljährlich in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, Todtenlisten für das abgelaufene Quartal einzureichen.

2. In die Todtenlisten sind alle vorgekommenen Sterbefälle aufzunehmen. Liegt der Bezirk eines Standesbeamten in den Bezirken zweier Erbchaftssteneräte, so ist an jedes Erbchaftssteneramt eine Liste der in dessen Bezirk vorgekommenen Sterbefälle einzureichen.

3. Die Formulare zu den Todtenlisten werden von der königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen nach Bedarf verabfolgt.

4. In den Todtenlisten sind alle vorgekommenen Sterbefälle aufzunehmen. Liegt der Bezirk eines Standesbeamten in den Bezirken zweier Erbchaftssteneräte, so ist an jedes Erbchaftssteneramt eine Liste der in dessen Bezirk vorgekommenen Sterbefälle einzureichen.

5. Die Ausfüllung der Spalte 13 der Todtenliste „Summarische Angabe des bekannten Immobilien- und Mobilien-Nachlasses“ bedarf es nicht bei Todesfällen ohne Testament, wo der Nachlass ausschließlich an eheliche Nachkommen (Descendenten) oder an überlebende Ehegatten des Erblassers oder an Verwandte in aufsteigender Linie (Ascendenten) fällt und deshalb Befreiung von der Erbchaftssteuer eintritt.

6. Die Aussölung der betreffenden Spalte kann ferner unterbleiben, wo ein Inländer im Auslande mit Hinterlassung von Vermögen, welches im Inlande liegt oder ein Ausländer mit Hinterlassung von diesseitsgelegenen Grundvermögen gestorben ist.

7. Die erberechtigten Verwandten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Erfolge entsprechend aufzuführen. — Es erben, wennemand ohne Erblassung eines Testaments gestorben ist:

In Klasse I. Kinder und Kindeskinder.

II. Eltern oder Vater oder Mutter allein.

III. volljährige Geschwister und deren Ablömmlinge.

IV. alle entfernten Ascendenten (Großeltern) mit halbjährigen Geschwistern und deren Ablömmlingen.

V. alle übrigen Verwandten.

Jede vorhergehende Klasse schließt die nachfolgenden Klassen von der Erbshaft aus. In Klasse I. bis V. konkurrieren als Miterben der etwa vorhandene überlebende Ehegatte und die etwa vorhandenen unehelichen Kinder. — Letztere erbauen ihre Mutter wie eheliche Kinder. — Den Nachlass ihres Vaters erben uneheliche Kinder nur zu ½ und nur dann, wenn derselbe keine ehelichen Ablömmlinge hinterlassen hat. Zwischen den unehelichen Kindern und den beiderseitigen Großeltern, findet keine gesetzliche Erfolge statt. Der überlebende Ehegatte erhält in Klasse I. bis V. zugleich mit den Verwandten bis zum 6. Grade einschließlich. — Sind nun Verwandte des 7. oder fernere Grade vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass.

Brief- und Zeitungsherrschaft.

Berlin, 12 November.

— Am 18. November feiert der Oberkonsistorialrat Dr. Westen sein 60jähriges Dozentenjubiläum, und dieser sein Ehrentag ist zugleich ein Tag hoher Freude für die Friedrich-Wilhelms-Universität und für die theologisch-philosophische Wissenschaft. Der alte Westen kam von Niel hierher, um den durch Schleiermachers Tod erledigten Lehrstuhl einzunehmen, er wirkte mithin als Dozent an der Berliner Hochschule vorlebig Jahre, und diese acht Lustre seines Lebens sind überreich gewesen an Erfolgen für ihn wie für seine Tausende von Hörern, die zum größeren Theil jetzt noch als Pädagogen oder Geistliche, als Dozenten oder gelehrt Schriftsteller im deutschen Vaterlande und weit darüber hinaus thätig sind. Man schreibt der „Neud. Zeitung“:

Als Westen nach Berlin berufen wurde, hatte er seine Dogmatik schon anfangen. Sie ließ ihn als den Nachfolger Schleiermachers in jedem Betracht geeignet erscheinen, denn sie war von des großen Theologen Dozenten durchweht und hielt zugleich einen eigenen Standpunkt fest. An Niels fand Westen für das, was er auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Theologie erstrebt, einen übrigen, geistvollen Mitarbeiter, und sie beide wurden die Träger einer Vermittlungstheorie, die neben der Dogmatik der Moral und dem philosophischen Denken einen weiten Spielraum ließen. Westen hat in reichem Maße Anteil an dem Verdienste, in politisch ruhigen Jahren bis zu 1848 mit gleichgefügten Weisern jenen hohen Idealismus gepflegt zu haben, der die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kreise im dritten und vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts so mächtig ergriffen hatte. Westen's Lebhaftigkeit in Berlin war eine innerlich tiefe bewegte, denn er begann sie unter den Wirkungen des epochemachenden „Leben Jesu“ von Strauss, während zu gleicher Zeit eine orthodoxe Strömung unter dem brutalen Einfluß Hengstenbergs sich breit machte, die nichts Geingeres erstrebt, als unter dem Bormann, das christliche Leben gegen den Nihilismus sicher zu stellen, die wissenschaftliche Theologie zu verschonen. Allein Niels brachte Westen aus seiner idealen Ruhe und Objektivität heraus, er blieb unerschütterlich derselbe überländliche Denker, der er immer gewesen war, und wen die orthodoxe Burdinlichkeit Hengstenbergs abtrieb, der fand im Westen'schen Collegio, was für das Empfinden und Denken eines Menschen Bedürfnis ist, der für sein Wesen eine harmonische Gestaltung anstrebt. In den fünfzig Jahren unterhielt der alte Westen recht wirtsam Johannes Lehndorff, der nachmalige General-Superintendent der Provinz Sachsen, der von Königsberg in die Neander'sche Professur berufen worden war. Auger Dogmatik las Westen neuentestamentliche Gerefe und Moral, mit der Zeit mehr als Elektiker, wie als eigener Froscher, was ihn vielfach um

Milde auf das Glücklichste konkurrierte mit erstaunlicher Charakterfestigkeit. Früh verlor der gute Vater diesen guten Sohn, aber selbst unendlicher Sauerz um das Liebste auf dieser Welt brach nicht des Philosophen Kraft: wenn auch durch hohes Alter gebeugt, begeht er, jünglingsfrischen Geistes, sein sechsjähriges Jubiläum als Dozent, und der kommende 18. November, ein Ehrentag für den alten Zweiten selbst, erhebt sich zu einem Ehrentage nicht blos für die Berliner Hochschule, sondern für die ganze deutsche Wissenschaft.

Der Reichs- und Staatsanzeiger macht Mittheilung von einem Erkenntnis des königl. Ober-Tribunals vom 15. Oktober c., welches für die Presse von einer geradezu verhängnisvollen Bedeutung werden kann. Nach demselben sind nämlich die Verbreiter auch wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Verhandlungen der Gerichte für den Inhalt dieser Berichte strafrechtlich verantwortlich. Wir entnehmen darüber Folgendes:

Der Redakteur N. hatte in seiner Zeitung einen Bericht über eine vor dem Zuchtpolizeigerichte zu B. stattgehabte Verhandlung gebracht und dabei einen von dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums in der betreffenden Sache gehaltenen Vortrag mitgeteilt. Durch diesen erachtete sich die damals als Zeugin vernommenen Ehefrau P. beleidigt und ließ unter Beifall ihres Ehemannes den N. wegen Bekleidung auf Grund der §§ 185, 186 des Strafgesetzbuchs vor das Zuchtpolizeigericht vorladen. Der Einwand des Beschuldigten, er habe jenen Vortrag wo nicht wörtlich, so doch sinngemäß — was die der Ehefrau P. gemachten Vorwürfe betreffe — eher milder wiedergegeben — wurde vom Gericht zwar für erwiesen, aber nicht für geeignet erachtet, die Bestrafung aus §§ 185, 186 auszuschließen. Den hiergegen von N. ergriffenen Kassationsreflex hat das Obertribunal verworfen, indem es im Erkenntnis unter Anderem ausführt: Wenn nach Art. 22 der Reichsverfassung und § 12 des Reichsstrafgesetzbuchs wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des Reichstags, des Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörenden Staates von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, so besteht eine gleichl. Vorschrift bezüglich der Berichte über die öffentlichen Verhandlungen der Gerichte nicht. Die im § 193 des M. Str. G. B. anerkannte Straffreiheit solcher an und für sich die Ehre eines Anderen beeinträchtigender Äußerungen, welche lediglich zur Ausführung und Vertheidigung von Rechten und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen, vermag in dem vorliegenden Falle nur denjenigen zu decken, welcher zu solchen Äußerungen durch die Vertheidigung seiner Rechte und die Wahrnehmung berechtigter Interessen veranlaßt wird, und ist auch für die hierbei in Erfüllung einer Amtspflicht handelnde Person auf die Verhandlungen, bei welchen sie soldem Zweck dienen sollten, befrüchtet. Eine Wiederholung aber und weitere Verbreitung solcher Äußerungen durch die Artikel einer Zeitung ist als eine neue selbständige, das Recht eines Andern auf Ehre schädigende Kundgebung zu betrachten und nach Maßgabe der sonst festzustellenden Merkmale der allgemein die Bestrafung der Verleidungen betreffenden Vorschriften, mit Strafe zu belegen, ohne daß die Strafbarkeit einer solchen Handlung durch die Feststellung der beklagten Absicht bestätigt wäre.

München. 10. November. Unlängst fand hier ein grausiger Doppelmord statt, welcher von einem gewissen Aumer begangen wurde. Der Mörder sollte Manschettenknöpfe mit dem Bildnisse des deutschen Kaisers getragen haben, woraus Sigl's „Vaterland“ den Schluss zog, daß der Verbrecher ein „liberaler Lump, ein Freund des Reiches, ein Verehrer des Kaisers“ sei; nun erfahren wir aus dem Polizeibericht, daß der Verbrecher ein „Medaillon der unbefleckten Empfängnis“ mit dem Bild der Altöttinger Gnadenkapelle bei sich trug. In welche Menschenklasse wird das „Vaterland“ jetzt den Verbrecher einreihen? Andererseits war auch behauptet worden, daß Aumer im letzten Feldzug „Zeuge des Massenmordes“ gewesen, und daß dies auf sein Gemüth einen schlimmen Eindruck gemacht habe; nun verichtet der erwähnte Polizeibericht, daß Aumer während des ganzen Krieges als Soldat einer Depotkompanie in Burghausen in Garnison war, dennach vom „Massenmord“ kein Zeuge war.

Elsas-Lothringen. 10. November. Die elsässischen „Protest“-Abgeordneten wollen sich dem Anscheine nach einer neuen Blamage aufzagen. Man schreibt nämlich der „Cartier. Ztg.“:

Wenn wir einem uns aus dem Ober-Elsas zugehenden Berichte Glauben schenken dürfen, so stehen wir bereits wieder vor einer neuen Komplikation der politischen Verhältnisse. Man soll nämlich seitens der in ruhender Aktivität befindlichen oder noch in ihrer Absicht, nach Berlin zu gehen, schwankenden Reichstagsabgeordneten mit Loslösung eines neuen gemeinsamen „Protests“ umgehen, diesmal gerichtet gegen die Errichtung des Landesausschusses. Unter den Gründen, mit denen man diesen Protest zu motivieren gedenkt, soll außer den bekannten landläufigen Einwänden einer eine ganz besondere Rolle spielen, der nämlich, daß die elsässisch-lothringischen Reichstagsabgeordneten — lucus a non lucendo — die Bestellung des Landesausschusses als einen Eingriff in ihre Rechte darstellen werden. Räume die Nachricht nicht von sonst sehr verlässlicher Seite, wir würden uns hüten, die Aufmerksamkeit auf dieses originelle politische Karo zu lenken. Von welcher Art aber auch der zu gewärtigende Protest sein mag, soweit läßt sich schon im Vorans als bestimmt annehmen, daß die Veranstalter dieser neuen Farce so gut wie wir alle wissen, daß dieselbe nichts nützen kann, wie denn ihre eigentliche Absicht auch diesmal nur als ein terroristischer Verfuß anzusehen ist, durch den sie verhindern wollen, daß überhaupt etwas zu Stande kommt.

Wien, 11. November. Es ist jetzt kein Zweifel mehr, daß der König von Hannover nicht mehr seinen Aufenthalt in Wien nehmen wird. In Regierungskreisen ist man darob wohl nicht betrübt, denn man ist dadurch vielen argen Verlegenheiten enthoben, von denen beispielsweise das Ausstellungsjahr eine eklektische Anzahl als Probe lieferte. Der Bevölkerung im Großen und Ganzen ist die Sache vollständig gleichgültig, nur die musikalische Welt empfindet in dem Fernbleiben des Königs einen Verlust, denn diese zu unterstützen war er stets bereit.

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 13. November.

Ein Versammlung evangelischer Geistlichen unserer Provinz zur Berathung über die Mittel und Wege zur Beleidigung des gegenwärtigen Notstandes derselben fand am Mittwoch vor 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags im Feldschloß-Saal statt. Die Versammlung, an der 73 Geistliche Theil nahmen, wurde durch den Superintendenten Klette von hier eröffnet, der auch zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt wurde. Aus den Verhandlungen ging hervor, daß es in unserer Provinz viele evangelische Geistliche giebt, deren jährliches Einkommen unter 600 Thlr. beträgt, daß ferner die meisten der übrigen Geistlichen ein Einkommen von 600—800 Thlr. haben, und daß nur die Geistlichen in den größeren Städten im Allgemeinen besser situiert sind. Das Einkommen derjenigen Geistlichen, welche am schlechtesten gestellt sind, soll nun aus den von dem Landtag dazu bewilligten 250.000 Thlr. aufgebeffert und auf den Mindestsatz von 600 Thlr. gebracht werden. Das dürftige Einkommen der evangelischen Geistlichen wird nun aber dadurch noch erheblich verminderd werden, daß die Einnahme aus den Stolgebühren, auf welche

dieselben hauptsächlich angewiesen sind, in Folge des Gesetzes, betr. die Zurkundung des Personenstandes, sich verringert wird, indem manche Personen sich mit der Geschlechts- und der Anmeldung von Geburten, &c. auf dem Standesamt beklagen werden. In Folge dieses schon vorhandenen und noch mehr zunehmenden Notstandes der evangelischen Geistlichen unserer Provinz beschloß die Versammlung, eine Petition an das k. Konsistorium der Provinz Breslau und durch dieses an den Oberkirchenrat zu richten, dahin gehend, „daß k. Konsistorium möge mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß die durch das Gesetz vom 9. März d. J. in Aussicht gestellten Entschädigungen für evangelische Geistliche baldigst normirt werden, und daß überall auf Fixation des Einkommens der Geistlichen und Kirchen-dienner hingewirkt werde.“ Diese Petition wurde von sämtlichen anwesenden Geistlichen unterzeichnet.

r. Der Kaufmann Hirschfeld, früherer Compagnon des von hier flüchtig gewordenen und angeblich wegen Fälschung steckbrieflich verfolgten Kaufmanns Kilian, war vor einigen Wochen, wie vermaßt mitgebracht, sofort bei Öffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma in Sicherheitshalt genommen worden, um eine Verdunklung des Thatbestandes zu verhindern. Vor einigen Tagen wurde die selbe nunmehr entlassen.

Diebstähle. Einem Häusler in Lawice bei Breslau wurden in der verlorenen Nacht aus verschlossenem Stalle gestohlen 8 Gänse im Werthe von 12 Thlr. — Das einem Viehfuhrmann vor einigen Tagen gestohlene Fuhrwerk, bestehend aus Pferd und Wagen, ist in Beßlag genommen und steht bei einem Gastwirth auf der Warthestraße. — Dem 8jährigen Sohn eines Möbelpoliers, welchen gestern Nachmittags sein Vater mit einem Einhalterlein nach Laß schickte, begegnete ein Mädchen von etwa 10 Jahren, welches ihm den Thalerstein entriff und dafür zwei Dreipfennigmünzen in die Hand drückte. — Ein Knecht aus Bontow bei Breslau, welcher seinem früheren Dienstherr aus dem Rock einen Revolver gestohlen, wurde verhaftet. — Einem hiesigen Galanteriewarenhändler wurde gestern Abends von unverschlossenem Hofe ein Wiegenpferd im Werth von etwa 6 Thlr.

Bromberg, 12. Novbr. [Jüdischer Religionsunterricht.] Guts verkauft. Auf Anordnung des Ministers wird von jetzt ab am hiesigen Königlichen Gymnasium auch jüdischer Religionsunterricht erhalten. Die Eltern haben sich, sofern sie einen solchen Unterricht für ihre Kinder verlangen, an den betreffenden Klassenlehrer zu wenden. Gestern hat bereits der erste Unterricht stattgefunden. Er wird durch den jüdischen Religionslehrer Cohn ertheilt. — Das unweit von hier belegene Gut Jagdschloss hat der bisherige Besitzer, Herr Holtz, an den Gutsbesitzer v. Thur hier selbst für 38,000 Thlr. verkauft. Vor einigen Jahren übernahm es der v. Holtz für 21,000 Thlr. (Br. 3.)

Staats- und Volkswirtschaft.

** Das Bankhaus Carl Coppel u. Co. in Berlin wird, wie ein Extraluar berichtet, in Liquidation treten. Zu Liquidatoren sind bestellt der Geh. Kommerzienrat E. Stephan, sowie die bisherigen Professoren der Firma Krebschmar, Schwabacher und Ovitz. Bekanntlich verlor der Chef des Hauses, Herr Carl Coppel, durch einen Sturz vom Pferde das Leben.

** Nachrichten über Fallissements. Aus Bukarest wird das Falliment der Bankfirma Peiresca frères gemeldet. Dasselbe wird als nicht sehr bedeutend angegeben. Norddeutschland dürfte, dem „Börs. Com.“ zufolge nur in untergeordnetem Maße beteiligt sein. — Die hiesige Lübecker Getreidefirima, deren wir bereits mehrfach erwähnten, hat inzwischen ihre Zahlungen eingestellt. Sie proprieerte in der am Dienstag in Lübecke fundenen Versammlung der Hauptgläubiger eine Dividende von 60 Prozent. Hier von wollen die Gläubiger sofort, nach Genehmigung des Auktors 40 Prozent zahlen. Der Rest soll bereits im nächsten Monat gezahlt werden. Die Versammlung war mit diesem Vorschlage einverstanden.

Vermischtes.

* Berlin, 12. November. Seit vielen Jahren ist in Berlin kein so entsetzlicher Unglücksfall vorgekommen, wie heute Morgen. Gegen 4 Uhr brach nämlich in der in einem Quergebäude des Hofes gelegenen Bäckerei der Böhmischen Konditorei in der Anhaltischen Straße Feuer aus, das namenloses Unheil anrichtete. Die in den oberen Etagen des Gebäudes schlafenden Dienstleute der Konditorei fanden nicht schnell genug Zeit sich zu retten, so daß, als sie den Brand bemerkten, alles bereits vom Rauch erfüllt war und die Flammen überall ihnen entgegenschlugen. Herzzerreißend war das Hilferufen der in Todesgefahr schwappenden Mädchen und jungen Männer. Sie konnten weder vor noch rückwärts. In der Verzweigung sprang ein Mann aus dem Fenster der dritten Etage in den Hof hinab, doch fand er alsbald durch die Verletzungen, die er sich zugezogen, den Tod. Mit unbeschreiblicher Kraftanstrengung arbeitete die Feuerwehr. Nicht achtend der eigenen Gefahr, drangen die braven Männer durch Rauch und Flammen in die brennenden Räume, um Rettung zu bringen. Leider für vier der Unglücklichen zu spät. Diese wurden tot — sie waren erstarrt — aus dem Hause gebracht; fünf andere wurden noch lebend, aber sehr schwer verletzt, hervorgeholt. Alle Verletzten wurden in die Charité geschafft. — Über die Entstehungsursache des Feuers, wie über einige andere Details, die notwendig einer Auflklärung bedürfen, gärt sich sehr auseinandergehende Meinungen. Die Feuerwehr hatte bis 7½ Uhr auf der Brandstätte zu thun.

* Ein Urenkel und eine Ur-Urenkelin Moses Mendelsohn's werden binnen kurzem vor dem Standesbeamten die Erklärung abgeben, ein Ehepaar bilden zu wollen. Der Bräutigam ist der jüngste Chef des Bankhauses Mendelsohn u. Co., die Braut eine Tochter des Banquiers Robert Warschauer zu Berlin.

* Bückau, 9. November. In letzter vergangener Nacht ist der zum Bückauer Brückenbergssteinfabrik-Bauverein gehörige Schacht Nr. 4 zu Bruch gegangen. Leider sind hierbei 7 Menschenleben zu beklagen. Der Schacht ist noch im Bau begriffen und war bis zu einer Tiefe von 153 Meter abgeteuft und bis zu dieser Tiefe vollständig ausgebaut und frei von Wässern. Gestern nach 10 Uhr hat Schichtenwechsel stattgefunden, und haben die ausgefahrenen Arbeiter zu jener Zeit noch gar nichts Verdächtiges wahrgenommen. Kurz nach 11 Uhr, als der Steiger eben im Begriff gewesen ist, einzufahren, ist der Zusammenbruch ganz plötzlich erfolgt, und zwar zunächst in einer bisher noch nicht ermittelten Tiefe. Da der obere Theil des Schachtes noch fort und fort nachbricht, so hat zur Rettung der im Schacht befindlich gewesene 7 Arbeiter, wenn nicht noch weitere Menschenleben gefährdet werden sollten, zur Zeit etwas Weinenisches nicht geschehen können. Auch in zu vermuten, daß die Unglücksfälle, welche sich unmittelbar unter den Leuten befunden haben, sofort getötet worden sind. Unter ihnen befinden sich zwei italienische Arbeiter.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Breslau.

Angekommene Fremde vom 13. November.

C. SCHAFFENBERG'S HOTEL. Die Kauf. Hein. Helberg a. Berlin, Fröhlich a. Sagan, Friedmann a. Trzemeszno, Waltheim a. Breslau, Kotter a. Königsberg, Schulz a. Bries. Zimmermeister Schmidt a. Wollstein. Rittergutsbes. Behr a. Golenczewo. Gutsbes. Sonnen a. Libartowo. Landw. Numler a. Breslau.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDEN. Rittergutsbesitzer v. Meyer u. Frau a. Orlau, Baarth u. Familie a. Gerschnicke, Weiz a. Berlin, Funk a. Roslitz, Fal. Kammerherr u. Rittergutsbes. Graf v. Morawsky mit Familie a. Lubonia. Major Nuter a. Glogau. Lient. Schneider a. Zembow. Schönwald a. Schwedt. Die Kauf. Schö-

ning a. Paris, Glaser, Röschen a. Breslau, Franzius a. Bremen, Danziger a. Thorn.

SCHÄRN'S HOTEL DE EUROPE. Die Rittergutsbes. v. Karnewski u. Sohn a. Lubrie Gutsbes. Frau v. Bruffa a. Samter. Die Kauf. Rosenstiel a. Hamburg, Vogtmann a. Elberfeld.

HOTEL DE BERLIN. Die Rittergutsbesitzer v. Krajewski a. Baworn, v. Gochnorost a. Kempa, Borchart a. Gurtatovo. Director Frau Lefevre, Rendant Bölling a. Tarnovo, Rentiere Gielinska a. Strzelin. Obergärtner Felgentreu a. Dembow.

HOTEL DE PARIS. Die Rittergutsbes. v. Starzyński a. Jerzylowo, v. Tomaszewski a. Majniš. Gehirnrat v. Topolski a. Tryeta, Dolm. Woźniacki a. Słubim. Die Kauf. Blaczek a. Schwersen, Haas a. Koszyn, Senftleben a. Kosten, Schmidt a. Lissa.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME. Die Kaufleute Babel, Hahn a. Berlin, Marx a. Mainz, Salbach a. Liegnitz, Moewig a. Königsberg, Slimbach a. Köln. Myrbroff a. Hanau, Tafner a. Danzig, Granat a. Bremen. Fabrikant Brandenburg a. Hannover. Vorst. Burgard a. Kreuz. Rittergutsbes. v. Kalfreuth a. Muchow. Landwirth Niemer a. Starzki i. Pr. Bauunternehmer Dietrich a. Bromberg. Oberamtmann Frank a. Heidersdorf.

KEILLER'S HOTEL. Die Kaufleute Auerbach a. Brodowicaw, Wilson a. Schöffen, Leyh a. Thorn, Görtel a. Rogasen, Lewin a. Berlin, Kalmann a. Pleissen, Berg, Kochmann a. Berlin, Frau Ehrenfried a. Breslau. Gutsbes. Robowek u. Frau a. Bielawko. Viehfeierant Składow a. Goscherauhland. Bauaufseher Wedder a. Hamburg.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Berlin, 13. November. Gute Vernehmung nach ist Graf Harry Arnim gestern Nachmittag wieder verhaftet und dem Stadtvoigteifängnis überwiesen worden.

Paris, 12. November. Die Professoren der medizinischen Schule beschlossen heute, die Schule bis 1. Dezember vollständig zu schließen. Offizielle Carlstennachrichten von der katalanischen Grenze aufgezeigt ist die Nachricht von einer diplomatischen Mission Don Alfonso grundlos. Alfonso bezeichnet in zwei vor seiner Abreise erlassenen Tagesbefehlen als die alleinige Ursache seines Rücktritts, einen Befehl des Königs, welcher Katalonien von dem bisherigen Generalkommandanten trennt. Er erklärt, er ziehe sich mit des Königs Genehmigung zurück und erwarte den Moment, wo er seine Dienste der Sache Gottes, des Vaterlandes und des Königs wieder nützlich sein können.

Versailles, 12. Novbr. [Permanenzkommission.] Picard fragte wegen der Eintheilung der Gemeinden in verschiedene Sektionen für die am 22. Nov. bevorstehenden Municipalwahlen an, er hält die Wahlregel für illegal. Der Minister des Innern erwiederte, die Eintheilung der Gemeinden sei gesetzlich von den Generalräthen angeordnet worden und müsse deshalb ausgeführt werden. Die Linie fragte über die Rigorosität der Regierung gegen die republikanischen Journale, während man gegen die Bonapartistenblätter größte Toleranz zeige.

Hendaye, 12. November. Mehrere Freiwillige zündeten in Irin einige Gebäude an. Laerna befahl dieselben zu verhaften und vor ein Kriegsgericht zu stellen. Der Totalverlust der Regierungstruppen beträgt 300 Mann.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 12 Novbr. Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 Pf. pr. November 18½, pr. November-Dezember 18½, pr. April-Mai 55 Mt. 50 Pf. Weizen pr. Nov. 62 Roagen pr. Novbr. 54, pr. November-Dezember 100 Pf. 55, pr. April-Mai 148½ Mt. Rüböl pr. Nov.-Dezbr. 17½, pr. April-Mai 57 Mt. pr. Mai-Juni 58 Mt. — Brot fest. — Weizen: Schröder.

Hamburg, 12. Nov. Getreidemarkt. Weizen solo und auf Termeine fest, Roggen solo ruh., auf Termine fest, Weizen 126-pfd. pr. November 100 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Dezemb.-Januar 100 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. April-Mai 100 Kilo netto 189 B., 188 G. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 180 B., 158 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 157 B., 156 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 153 B., 152 G. Hafer ruh. Gerste still. Rüböl fest, solo u. pr. November 54½, pr. Mai pr. 200 Pf. 58 Spiritus höher, pr. November pr. Dezember-Januar pr. März-April 45, pr. April-Mai pr. 100 Liter 100 Pf. 45½. Kaffee fest, Umsatz 3000 Sac. Petroleum fest, Standard white solo 9, 30 B., 9, 20 G., pr. November 9, 20 G., pr. Dezbr. 9, 45 G., pr. Januar-März 9, 90 G. — Weizen: Nebel.

Köln, 12. November, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Weizen fest, pr. November 10, 17½, pr. März 14 Mt. 65 Pf., pr. Mai 18 Mt. 65 Pf. Roggen besser, bieger solo 6, 7½, pr. November 5, 10, pr. März 14 Mt. 85 Pf., pr. Mai 14 Mt. 75 Pf. Rüböl fest, solo 9½, pr. Mai 31 Mt. 30 Pf. Leinöl solo 10½.

Paris, 12. November, Nachmittags. (Produktionsmarkt) Weizen fest, pr. Nov. 25, 50, pr. Januar-April 25, 00. Mehl fest, pr. November 54, 00, pr. Januar-April 53, 00, pr. März-Juni 51, 00. Rüböl steig, pr. November 73, 00, pr. November-Dezember —, pr. Januar-April 75, 00. Spiritus fest, pr. Nov. 54, 50.

Bremen, 12. November. Petroleum (Schlußbericht). Standard white solo 9 Mt. 55 Pf. bis — Mt. — Pf. bei Ruh.

Glasgow, 12. November. Kohleisen. Mixed numbers market 85 Sh 6 d.

Amsterdam, 12. Novbr. Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen geschäftsfest, pr. November —, pr. März 262. Rog

